

119. Kann eine Aktiengesellschaft, die im Transportgewerbe eine gewisse Monopolstellung einnimmt, sich in ihren Geschäftsbedingungen von der Haftung für ein grobes Verschulden ihrer leitenden Angestellten freizeichnen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 1. Oktober 1921 i. S. H. (Kl.) w. Rh. u. S.-Schiffahrts-Ges. (Bekl.). I 135/21.

I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 10. Januar 1919 ließ der Kaufmann B. 4 Kisten und 6 Pack isolierter Kupferdrahtleitung durch einen Fuhrmann zu dem auf dem Hafengelände in Köln befindlichen Empfangsgebäude der Beklagten Aktiengesellschaft fahren mit dem Auftrage, die Ware der Beklagten zur Beförderung nach Düsseldorf an die Adresse der Klägerin zu übergeben. Nach Angabe der Klägerin vollzog der Fuhrmann diesen Auftrag und überbrachte er seinem Auftraggeber eine vom 10. Januar 1919 datierte mit D. als „Vertreter“ der Beklagten unterzeichnete Urkunde. Die Güter sind bei der Klägerin nicht angekommen, sondern abhanden gekommen. Die Klägerin behauptet, daß zwischen B. und der Beklagten ein Vertrag über die Empfangnahme und Beförderung der Güter zustande gekommen sei und daß B. seine Ansprüche gegen die Beklagte ihr übertragen habe. Demgemäß verlangt sie von der Beklagten Schadensersatz für den Verlust der Güter.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagte nur zur Zahlung von 285 M. nebst Zinsen; im übrigen wies es die Klage ab. In der Revisionsinstanz wurde das erste Urteil wiederhergestellt.

Gründe:

Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob durch die Unterzeichnung der als Konnossement bezeichneten Urkunde vom 10. Januar 1919 seitens des Absenders der Ware B. einerseits und des Vorarbeiters der Beklagten D. andererseits ein Frachtvertrag zum Abschluß gekommen ist, da jedenfalls D. die Güter für die Beklagte in einer diese verpflichtenden Weise zum Zwecke der Beförderung in Empfang genommen habe. Die betreffenden Feststellungen des Berufungsgerichts genügen, um grundsätzlich die Beklagte zum Ersatz des eingeklagten Schadens verpflichtet erscheinen zu lassen. Andererseits muß die Klägerin, welche ihre Ansprüche ausschließlich aus der Urkunde vom 10. Januar 1919 herleitet, die dort ausdrücklich in Bezug genommenen „Verladungsbedingungen“ auch dann gegen sich gelten lassen, wenn ein eigentlicher Frachtvertrag mit der Beklagten nicht getätigt sein sollte. Da ferner die Beklagte gegen die Höhe der Klageforderung an sich keine

Einwendungen erhoben hat, ist sie in vollem Umfange sachfällig, falls sie sich nicht auf die Freizeichnungsklausel in § 9 der „Verladungsbedingungen“ berufen kann.

Nun hat das Berufungsgericht ausgeführt: es sei als mindestens grobfahrlässig zu erachten, wenn, wie hier, das von dem Vorarbeiter D. in Empfang genommene und nicht zurückgegebene Gut von den Arbeitern und Angestellten der Beklagten eine derartige geschäftliche Behandlung erfahren habe, daß es nicht nur in den Hallen der Beklagten nicht aufzufinden, sondern auch in ihren Büchern und Schiffs-papieren keinerlei Eintragung darüber erfolgt sei. Eine Geschäftseinrichtung, welche es ermögliche, daß trotz etwa entgegenstehender Anordnungen der Beklagten ein Vorarbeiter sich für befugt halten könne, nicht nur die Güter anzunehmen, sondern sogar Frachtbriefe (richtiger: Konnossemente oder Ladescheine) über sie auszustellen, ohne daß die kaufmännischen Angestellten der Beklagten hiervon etwas erfahren, lasse auf eine starke Vernachlässigung der in solchem Betriebe erforderlichen Aufsichtsführung seitens der leitenden Angestellten schließen. Diese grobfahrlässige geschäftliche Behandlung des Guts sei die unmittelbare Ursache seines Verlustes gewesen und begründe die grundsätzliche Haftpflicht der Beklagten.

Danach ist ohne erkennbaren Rechtsirrtum ein für den Verlust des Guts mitwirkendes, also ursächliches grobfahrlässiges Verschulden von leitenden Angestellten der Beklagten, bestehend in einer ungewöhnlich mangelhaften Einrichtung und Beaufsichtigung und ihres Geschäftsbetriebes, festgestellt worden. Ein solches Verschulden der Geschäftsführenden Organe der beklagten Aktiengesellschaft hat als eigenes Verschulden derselben zu gelten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Freizeichnung in den „Verladungsbedingungen“ (§ 9 Abs. 2) sich überhaupt auf ein Verschulden der eben erwähnten Art bezieht. Denn jedenfalls würde eine so weit gehende Freizeichnung im Hinblick auf die vom Berufungsgericht dargelegte Monopolstellung der Beklagten ein Mißbrauch dieser Machtstellung und somit als gegen die guten Sitten verstößend rechtswirksam sein, selbst wenn man diese Freizeichnung mit dem Berufungsgericht für die übrigen, nicht in leitender Stellung befindlichen Angestellten der Beklagten gelten lassen wollte (RGZ. Bd. 20 S. 115, Bd. 52 S. 402, Bd. 99 S. 108, Bd. 62 S. 266). Denn der Hinweis auf die zur Zeit der hier fraglichen Versendung herrschende Unsicherheit im gesamten Beförderungsgewerbe muß versagen, wenn es sich, wie hier, um die eigenen Handlungen oder Unterlassungen der leitenden Angestellten des Transportunternehmers handelt. Die Frage, ob die Beklagte einen Vertrag der in der Urkunde vom 10. Januar 1919 vorgesehenen Art ohne die Freizeichnung abgeschlossen haben

würde oder nicht (§ 139 BGB.), ist hier ohne Bedeutung, da die Haftung der Beklagten schon durch die bloße Tatsache der rechtsverbindlichen Übernahme des Guts (receptum) begründet ist. . . .